

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bautechnikverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 84/2012 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 67/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

BTV

Index

91 Baurecht

Text

§ 41*)

OIB-Richtlinie 6, Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Ausnahmen

(1) Den im § 40a Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn der § 41a und die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019, eingehalten werden; die Punkte 4.4.1 und 4.5 der OIB-Richtlinie 6 sind jedoch nicht anzuwenden; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden), Ausgabe April 2019, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 4.1 zweiter Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ausschließlich unter Heranziehung der Anforderungswerte $HWB_{Ref,RK}$ oder LEK, PEB und CO_{2eq} (Abs. 3 bis 6) für das Referenzklima.

(3) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_{2eq}), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

$HWB_{Ref,RK}$ in $[kWh/(m^2a)]$	PEB in $[kWh/(m^2a)]$	CO_{2eq} in $[kg/(m^2a)]$
$12,00 \times (1+3/l_c)$	120	18

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von $15 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von $12 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird.

(4) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$), hinsichtlich PEB und $\text{CO}_{2\text{eq}}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in $[\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})]$	$\text{CO}_{2\text{eq}}$ in $[\text{kg}/(\text{m}^2\text{a})]$
22	170	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von $24 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von $22 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird. Die Anforderungen an PEB und $\text{CO}_{2\text{eq}}$ gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik im Ausmaß von $65 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ bei PEB bzw. $11 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ bei $\text{CO}_{2\text{eq}}$ überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und $\text{CO}_{2\text{eq}}$ beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf ($\text{HWB}_{\text{Ref,RK}}$) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

$\text{HWB}_{\text{Ref,RK}}$ in $[\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})]$	PEB in $[\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})]$	$\text{CO}_{2\text{eq}}$ in $[\text{kg}/(\text{m}^2\text{a})]$
$16,00 \times (1+3/l_c)$	160	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von $21 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von $16 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird.

(6) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$), hinsichtlich PEB und $\text{CO}_{2\text{eq}}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in $[\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})]$	$\text{CO}_{2\text{eq}}$ in $[\text{kg}/(\text{m}^2\text{a})]$
26	190	34

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen ($\text{CO}_{2\text{eq}}$) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von $31 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von $28 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ – nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bauvorhaben, bei denen das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren vor dem 1. Jänner 2023 bzw. vor dem 1. Jänner 2024 eingeleitet wird. Der Abs. 4 dritter, vierter und fünfter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 dürfen im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung bis zu 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, nur hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $12 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $22 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten;
- im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $13 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren

Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $23 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder

- c) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung der Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist.

(8) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 muss im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung mehr als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, die technische, ökologische, wirtschaftliche und rechtliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- a) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung ausschließlich hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen;
- b) im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $12 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $22 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder
- c) im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $13 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von $23 \text{ kg}/(\text{m}^2\text{a})$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten.

(9) Die Dokumentation über das Ergebnis einer Prüfung nach Abs. 7 lit. c sowie nach Abs. 8 erster Satz hat durch eine qualifizierte und unabhängige befugte Person zu erfolgen.

(10) Abweichend von Punkt 4.9.1 der OIB-Richtlinie 6 gilt der sommerliche Wärmeschutz für Wohngebäude bei Verwendung von außen liegenden Jalousien, Raffstoren, Rollläden oder Fensterläden jedenfalls als erfüllt.

(11) Abweichend von Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6 kann, sofern die Verschattung mit Defaultwerten gerechnet wird, für Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten (Gebäudekategorie 1) für alle verglasten Elemente im Heizfall der Pauschalwert für den Verschattungsfaktor mit $F_{s,h} = 0,85$, für alle anderen Gebäude mit $F_{s,h} = 0,75$ angenommen werden; im Kühlfall kann $F_{s,c} = 1,00$ angenommen werden. Für einen Heizwärmebedarf $< 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ ist die Berechnung der Verschattung mit Defaultwerten nicht zulässig.

(12) Abweichend von Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau von Gebäuden elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden. Ausgenommen sind Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen die Anforderungen nach Abs. 7 lit. a nicht überschreiten.

(13) Für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) gelten die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

(14) Für Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind (Punkt 1.2.1 der OIB-Richtlinie 6), gelten die Anforderungen der § 40a Abs. 1 bis 3 sowie die Anforderungen der Abs. 1 bis 13 nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

(15) Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen der § 40a Abs. 1 bis 3 sowie die Anforderungen der Abs. 1 bis 13 nicht:

- a) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als $+5 \text{ }^\circ\text{C}$, sowie nicht konditionierte Gebäude (Punkt 1.2.2 lit. a der OIB-Richtlinie 6),
- b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre (Punkt 1.2.2 lit. b der OIB-Richtlinie 6),
- c) Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt; dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden (Punkt 1.2.2 lit. c der OIB-Richtlinie 6),
- d) Gebäude für Betriebsanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme

- abgedeckt wird, die unmittelbar in Betriebsanlagen entsteht (Punkt 1.2.2 lit. d der OIB-Richtlinie 6),
- e) Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden (Punkt 1.2.2 lit. e der OIB-Richtlinie 6),
 - f) frei stehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²; die Anforderungen nach § 41a sind jedoch einzuhalten,
 - g) sonstige konditionierte Gebäude entsprechend der Gebäudekategorie 13 nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6; bei Neubau und Renovierung ist der Punkt 4.6 der OIB-Richtlinie 6, bei einem Neubau mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 50 m² ist zusätzlich deren Punkt 5.2.4 anzuwenden; abweichend von Punkt 4.6 erster Satz der OIB-Richtlinie 6 sind jedoch die Anforderungen nach § 41a einzuhalten.

*) Fassung LGBL.Nr. 53/2014, 29/2015, 93/2016, 67/2021

Im RIS seit

24.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Gesetzesnummer

20000735

Dokumentnummer

LVB40041883